

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2022)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Durch die Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 75/2021, wurde in Anlehnung an das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (vgl. § 47 Abs. 4b) in § 3 Abs. 1b Satz 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ua. festgelegt, dass Versicherungsunternehmen ab 1. September 2022 für den Fall, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro für einen Hund nicht mehr erbracht wird, diesen Umstand der örtlich zuständigen Gemeinde melden. Zweck der Regelung war die Verhinderung von Fällen, in denen die Hundehalterin oder der Hundehalter eine einmal abgeschlossene, gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für ihren oder seinen Hund nicht aufrechterhält. In der Umsetzungsphase dieser Bestimmung hat sich jedoch gezeigt, dass die Meldepflicht einen administrativ nicht bewältigbaren Aufwand verursachen würde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Hundehaftpflichtversicherung größtenteils in anderen Versicherungsprodukten miteingeschlossen wird. Zwar wird von den Versicherungsunternehmen die Hundehaftpflichtversicherung auch als Einzelprodukt angeboten, hauptsächlich wird diese jedoch in Kombination mit anderen Versicherungen - etwa einer Eigenheimversicherung, Haushaltsversicherung, Jagdhaftpflichtversicherung oder einer landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung - abgedeckt. Um den Meldepflichten nachzukommen, hätten daher sämtliche Änderungen dieser Produkte an die Gemeinden übermittelt werden müssen. Da bei solchen Versicherungen, bei denen eine Hundehaftpflichtversicherung mitumfasst ist, das tatsächliche Vorhandensein eines Hundes aber nicht hinterlegt wird, hätte die Kündigung jeder dieser Versicherungen die Meldepflicht ausgelöst, auch wenn in diesem Haushalt kein Hund gehalten wird. Durch die nunmehrige Novelle soll weiterhin gewährleistet sein, dass für die gesamte Dauer der Hundehaltung eine aufrechte Haftpflichtversicherung besteht und dies von den Gemeinden im Bedarfsfall auch überprüft werden kann. Die Gemeinden können daher - insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten - jederzeit von der Hundehalterin oder dem Hundehalter einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG (örtliche Sicherheitspolizei).

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle wird verhindert, dass den Gemeinden von den Versicherungsunternehmen die Aufkündigung jeglicher Versicherungen, die eine Hundehaftpflichtversicherung mitumfassen, angezeigt wird. Bei Beibehaltung der ursprünglich geplanten Meldeverpflichtung hätte beispielsweise ein großes Versicherungsunternehmen, das einen Marktanteil von ca. 14 % in der Sach- und Haftpflichtversicherung hält, ca. 100.000 Bestandsverträge, die eine Hundehaftpflichtversicherung in der Deckung beinhalten, an die oberösterreichischen Gemeinden mit dem Stichtag 1. September 2022 gemeldet. Pro Jahr wären von diesem Versicherungsunternehmen etwa 8.000 neue Verträge und ca. 6.700 Kündigungen gemeldet worden. Diese Meldung wäre den Gemeinden unabhängig davon zugegangen, ob im betreffenden Haushalt tatsächlich ein Hund gehalten wird oder bei einer Aufkündigung des Vertrags die Hundehaftpflichtversicherung durch das Vorhandensein einer Doppelversicherung von einer anderen Versicherungsleistung abgedeckt wird. Durch die Streichung der Meldeverpflichtung wird somit der drohende Verwaltungsaufwand für die Gemeinden drastisch reduziert und gleichzeitig ausdrücklich klargestellt, dass die Gemeinden nunmehr von sich aus aktiv das Vorhandensein einer ausreichenden Hundehaftpflichtversicherung nachprüfen können.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltene Regelung ersetzt die ab 1. September 2022 geltende Meldepflicht für Versicherungsunternehmen mit der Möglichkeit für die Gemeinden, aktiv das Vorhandensein einer ausreichenden Hundehaftpflichtversicherung nachprüfen zu können (siehe dazu oben Punkt III).

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I (Änderung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002):**

#### **Zu Z 1:**

Dabei handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

#### **Zu Z 2:**

Der neu zu fassende Satz 3 zielt auf das Bestehen einer aufrechten Haftpflichtversicherung für die gesamte Dauer der Hundehaltung ab. In Abkehr zur ursprünglich vorgesehenen Meldepflicht für Versicherungsunternehmen (vgl. § 3 Abs. 1b Satz 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 idF LGBl. Nr. 75/2021) können die Gemeinden - insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten - jederzeit von der Hundehalterin oder dem Hundehalter einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, wird durch diese Regelung eine administrativ bewältigbare Regelung eingeführt, ohne dass die Gemeinden von den Versicherungsunternehmen mit tausenden Datensätzen geflutet werden. Da das zeitliche In- und Außerkrafttreten des „alten“ und „neuen“ dritten Satzes zusammenfallen, wird zur Klarstellung der gesamte Abs. 1b neu erlassen. Inhaltlich bleiben die ersten beiden Sätze dieses Absatzes jedoch unberührt.

**Zu Art. II:**

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung. Durch das Inkrafttreten der Regelungen mit 1. September 2022 tritt § 3 Abs. 1b Satz 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 idF LGBl. Nr. 75/2021 nie in Kraft.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2022) beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten in Betracht.**

Linz, am 12. Mai 2022

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Lindner, P. Binder, Knauseder, Schaller, Strauss, Höglinger, Heitz, Haas, Antlinger, Margreiter**

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird  
(Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 75/2021, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b wird am Ende des Satzes der Beistrich und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.*

2. § 3 Abs. 1b lautet:

„Für jeden Hund muss eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein. Die Gemeinde kann - insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung – vom Hundehalter oder von der Hundehalterin einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.“

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2022 in Kraft.